

Bericht

des

Ausschusses für Heerwesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 450 der Beilagen), womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverlehnungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird.

Bei der Anwendung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 haben sich Zweifel ergeben, ob gegen die von der Generalstaatsanwaltschaft erhobene Anklage der Einspruch zulässig sei. Die beim Obersten Gerichtshofe für Sachen dieser Art gebildete Kassammer hat in einem bestimmten Fall entschieden, daß der Einspruch zwar zulässig sei, die Entscheidung darüber aber nicht dem Oberlandesgerichte, sondern ihr selbst zustehe.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1918 soll jedoch der Öffentlichkeit eine erhöhte Gewähr dafür bieten, daß das vom militärischen Kommandanten im Kriege begangene Unrecht geführt wird. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn über eine vom Generalstaatsanwalt erhobene Anklage in einem geheimen Verfahren abgesprochen werden könnte. Mehr denn je bedarf das Strafverfahren wegen Pflichtverlehnungen militärischer Organe der strengsten Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Die Gefahr einer mutwilligen Beschuldigung ist hier schon durch die sorgfältig vorbereitete Anklage, die doppelte Untersuchung des Falles durch die Kommission und durch den Untersuchungsrichter und den Umstand, daß die Erhebung der Anklage der Generalstaatsanwaltschaft überlassen ist, vollkommen ausgeschlossen.

Um jedoch zu vermeiden, daß bei der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe Verteidiger, Zeugen und das gesamte Beweismaterial nicht umsonst aufgeboten werden, wurde die Bestimmung im Artikel I vom Ausschusse dahin abgeändert, daß der Einspruch nur gegen die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes vor der Hauptverhandlung zulässig sei.

Nachdem derzeit keine Klagen anhängig sind, hat der Ausschus beschlossen, den im Artikel II befindlichen Satz: „Es findet auf anhängige Sachen...“ ic. zu streichen.

Der Ausschus für Heerwesen stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der nunmehrigen Fassung ihre Zustimmung erteilen.“

Wien, 11. Dezember 1919.

Friedrich Schönsteiner,
Obmannstellvertreter.

Ferdinand Skaret,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1919,

womit

das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverleugnungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Im ersten Absatz des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverleugnungen militärischer Organe im Kriege ist nach dem ersten Satze einzuschalten: „Gegen die Anklageschrift kann nur wegen Unzuständigkeit des Obersten Gerichtshofes Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Ratskammer.“

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. []

(2) Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.